



Björn Thümler Niedersächsischer Minister
für Wissenschaft und Kultur

Niedersächsischer Sportschützenverband
Herrn Hermann Buchholz
Wilkenburger Straße 30
30519 Hannover

Hannover, 27. Juni 2020

EINGEGANGEN

25. Juli 2020

Amateurmusik in Niedersachsen

Sehr geehrter Herr Buchholz,

die Verordnung zum Umgang mit der Corona-Pandemie wird sukzessiv überarbeitet und den veränderten Bedingungen und der jeweils neuen Informationslage angepasst. Wir befinden uns in einem dynamischen Prozess und an diesem Prozess richtet das Land Niedersachsen sein Handeln aus. Unser Ziel ist dabei die größtmögliche Freiheit mit der geringstmöglichen Gefährdung.

Die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus regelt in §1 Abs. 5c den Besuch und die Durchführung von Kulturveranstaltungen. Die Begrenzung der Anzahl an Besucherinnen und Besuchern sowie die Abstands- und Hygieneregeln unterstützen weiterhin das Gebot der Kontaktminimierung. Aufgrund des untrennbaren Sachzusammenhangs sind damit auch Proben zu Aufführungen zugelassen.

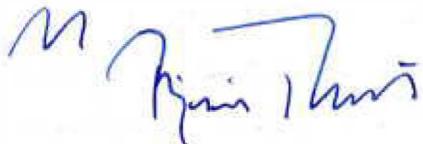
Bitte prüfen Sie anhand aktuellen Verordnung, ob Ihr Vorhaben entsprechend der aktuellen Regelungen umsetzbar ist. Die aktuelle Fassung finden Sie unter
<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Unter normalen Bedingungen stärkt die kulturelle Teilhabe im Bereich Musik Kinder und Jugendliche nachhaltig. In Corona-Zeiten setzen wir Kinder und Jugendliche sowie ihre Angehörigen und ihr Umfeld durch dieses Beisammensein Gefahren aus, die wir gegenwärtig noch nicht abschätzen können. Um Klarheit über Gefährdungspotenziale zu gewinnen, hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur bei der Max-Planck-Gesellschaft ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben. Es soll die Grundlage für weitere Regelungen im Kulturbereich sein.

Darüber hinaus enthält die aktuelle Corona-Verordnung in § 2 h eine Privilegierung für Bildungsangebote und ausdrücklich auch für Musikschulen. Hierüber sind wir aus kulturpolitischer Sicht sehr glücklich, weil bei einem lang andauernden Verbot von Aktivitäten der kulturellen Bildung eine nachhaltige Schädigung der Nachfrage gedroht hätte. Diese Privilegierung kann aber bislang nur dadurch verantwortet werden, dass die Abstandsregeln während der Inanspruchnahme der Bildungsangebote konsequent eingehalten werden und ein Hygienekonzept vorliegt. Vor diesem Hintergrund kann aus hiesiger Sicht nicht bestätigt werden, dass Eltern-Kind-Gruppen ohne weiteres auch ohne Einhaltung des Abstandsgebotes durchgeführt werden. Dies kann auch nicht unter entsprechender Heranziehung von Klauseln aus dem Bereich der Kindertagesstätten erfolgen. Musikschulen sind weder in infrastruktureller noch in personeller Hinsicht mit Kindertagesstätten vergleichbar.

Bei Detailfragen zur Infektionsvermeidung, sofern Ihr Angebot grundsätzlich umgesetzt werden darf, bitte ich Sie, sich am besten direkt mit Ihrem Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Rüttimann".